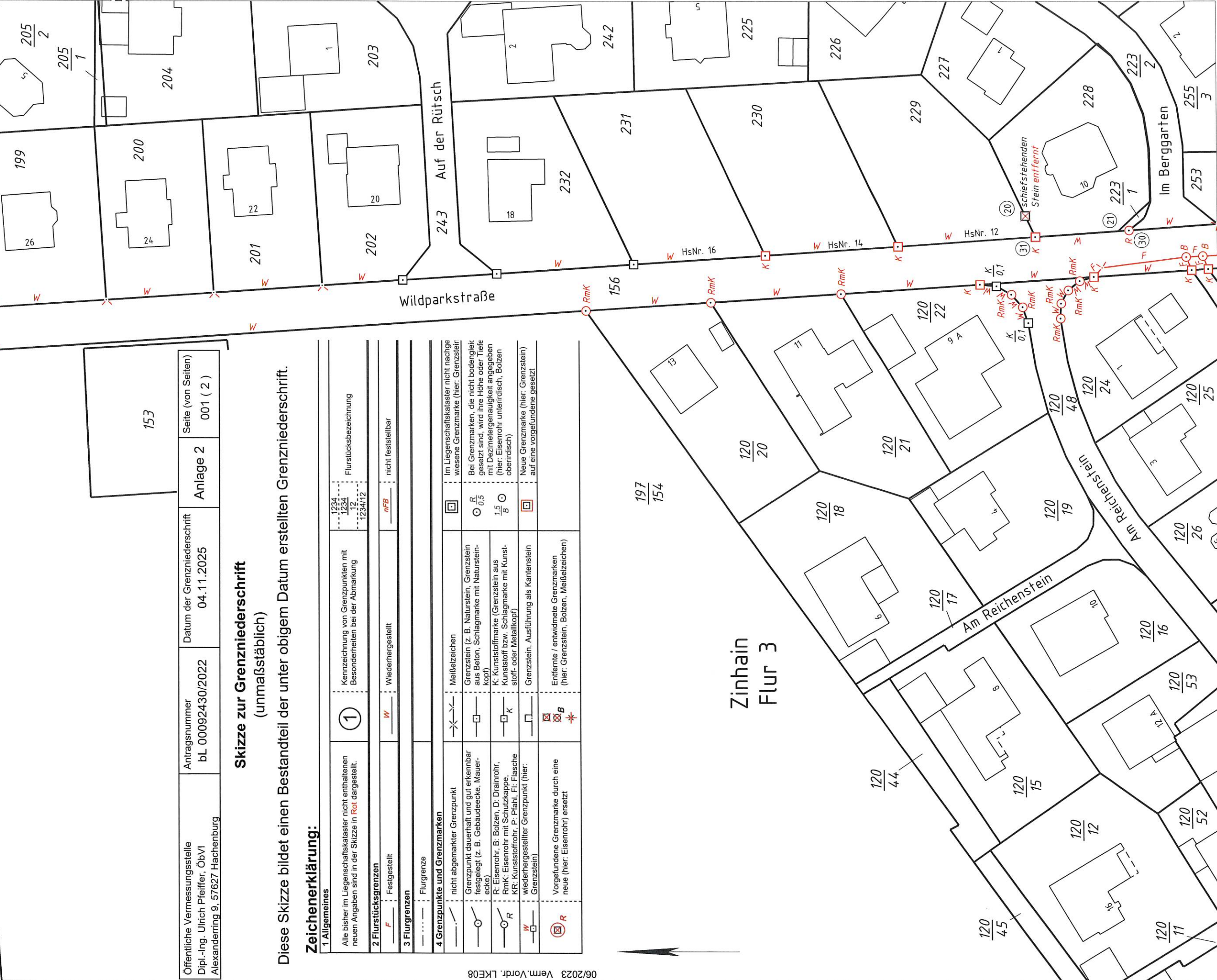
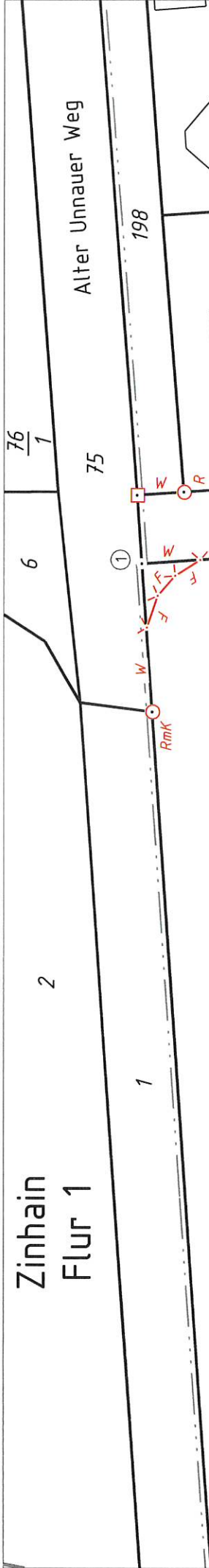




Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Ulrich Pfeiffer, ÖbVI Alexanderring 9, 57627 Hachenburg	Antragsnummer bL 00092430/2022	Datum der Grenzniederschrift 04.11.2025	Anlage 2	Seite (von Seiten) 001 (2)
--	-----------------------------------	--	----------	---------------------------------

Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

Zeichenerklärung:

1 Allgemeines	Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.	1	Kennzeichnung von Grenzpunkten mit Besonderheiten bei der Abmarkung	1234 1234 12 1234/12	Flurstücksbezeichnung
2 Flurstücksgrenzen	F Festgestellt	W	Wiederhergestellt	nFB	nicht feststellbar
3 Flurgrenzen	Flurgrenze				
4 Grenzpunkte und Grenzmarken	nicht abgemerkter Grenzpunkt	Meißezeichen	Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)		
	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer- ecke)	Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein- kopf)	Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimaleingangsweite angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)	R 0,5	
	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, FI: Flasche	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunst- stoff- oder Metallkopf)	Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgelundene gesetzt	1,5 B	
	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein			
	Vorgelundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	Entfernte / entworfene Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißezeichen)			



Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

Zeichenerklärung:

1 Allgemeines			
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.	①	Kennzeichnung von Grenzpunkten mit Besonderheiten bei der Abmarkung	Flurstücksbezeichnung
1234 1234 12 1234/12			
2 Flurstücksgrenzen			
 F Festgestellt	 W Wiederhergestellt	nicht feststellbar	 nFB
3 Flurgrenzen			
 — — — —	Flurgrenze		
4 Grenzpunkte und Grenzmarken			
 — — — —	nicht abgemarkter Grenzpunkt	 — — — —	 Meißelzeichen
 — — — —	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer- ecke)	 — — — —	Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein- kopf)
 — — — —	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, Rmk: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, F: Flasche	 — — — —	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunst- stoff- oder Metallkopf)
 — — — —	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	 — — — —	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein
 R	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	 B 	Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)
Im Liegenschaftskataster nicht nachge- wiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein) Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetrgenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch) Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgedefinierte gesetzt			